Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6948
(zu Drucksache 11/6910)

23. 04. 90

Sachgebiet 240

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes — Drucksache 11/6910 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 3a — neu —

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz kann auf der Grundlage der jeweiligen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden."

Begründung

Da die Verordnung in Artikel 3 durch Gesetz geändert wird, bedarf es der besonderen Ermächtigung, damit sie weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden kann.

2. Zu Artikel 5

In Artikel 5 sind die Worte „am 1. Juli 1990" durch die Worte „am Tage nach der Verkündung" zu ersetzen.

Begründung

Der Bundesrat hält es für erforderlich, den Gesetzentwurf so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

3. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat erwartet, daß der Bund für den Zeitraum, für den sonst Eingliederungsgeld gewährt wird, Sozialhilfeleistungen für Übersiedler erstattet, die keinen Anspruch auf Eingliederungsgeld, aber einen Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. April 1990 — 121 (312) — 830 00 — Ve 10/90 (NA 9).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 3 a — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2 (Artikel 5)

Die Bundesregierung hält am Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1990 fest, weil sich an der Begründung für die Bestimmung dieses Termins nichts geändert hat und der Vorschlag des Bundesrates zudem nur einen geringen Zeitgewinn brächte.

Zu Nummer 3 (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung hat sich bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, der im Vorfeld des Strukturhilfegesetzes eingebracht worden war, gegen eine Übernahme von Sozialhilfeaufwendungen auf den Bund ausgesprochen. Die seinerzeit gegen eine solche Kostenübernahme erhobenen schwerwiegenden verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken sprechen auch gegen die Entschließung des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Für die Übernahme von Sozialhilfekosten auf den Bund fehlen nach Auffassung der Bundesregierung die Voraussetzungen des Artikel 104 a Abs. 3 GG. Von dieser Verfassungsnorm werden nur „Geldleistungen" erfaßt, nicht jedoch Sachleistungen und sonstige geldwerte Leistungen, wie sie für die Sozialhilfe typisch sind. Die Sozialhilfe ist darüber hinaus durch einen außerordentlich weiten Ermessensspielraum der zuständigen Behörden gekennzeichnet, der es ausschließt, diese Aufwendungen als „Geldleistungen" im Sinne des Artikel 104 a Abs. 3 GG anzusehen.

Das Eingliederungsgeld für Deutsche, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland zuziehen, wird durch die Aufhebung des Aufnahmegesetzes nicht berührt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333